

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) wird im Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) die Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt. Das neue Leistungssystem, das zum 01. Januar 2005 in Kraft treten soll, führt die bisherigen Leistungen der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammen.

Ziel des Reformprozesses war es, für den betroffenen Personenkreis "Hilfe aus einer Hand" zu gewähren und ein Nebeneinander zweier gleichartiger Leistungssysteme zu vermeiden. Dieses Ziel wurde nicht verwirklicht, da für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende künftig zwei Träger zuständig sein werden - die kommunalen Träger und die Bundesagentur für Arbeit.

Die kommunalen Träger sind insbesondere zuständig für

- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- Schuldner- und Suchtberatung sowie psychosoziale Betreuung.

Für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Ihr wird auch eventuell vorhandenes Vermögen oder Einkommen zugerechnet

Die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II soll von den Trägern der Leistungen in einer Arbeitsgemeinschaft erfolgen. Alternativ dazu besteht für den kommunalen Träger die Möglichkeit, sämtliche Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahr zu nehmen. Die Einzelheiten werden durch ein Options-gesetz geregelt, das derzeit im Entwurf vorliegt. Der Entwurf des Gesetzes macht deutlich, dass eine enge Weisungsgebundenheit der kommunalen Träger an den Bund vorgesehen ist, die kaum Spielraum für eigene Entscheidungen und auf die regionalen Spezifika ausgerichtete Gestaltungsmöglichkeiten lässt. Im Übrigen sind auskömmliche und verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen bei der Wahrnehmung der Option nicht erkennbar.

Durch die Einführung des neuen Leistungssystems wird der Rhein-Sieg-Kreis zukünftig nach ersten Schätzungen für 11.190 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 21.149 Personen Leistungen erbringen müssen. Es ist zu befürchten, dass sowohl bei der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften durch zwei Leistungsträger als auch bei der Wahrnehmung der Option durch mangelnden Gestaltungsspielraum eine effiziente und bürgernahe Betreuung der betroffenen Menschen gefährdet ist.

Es ist davon auszugehen, dass der Rhein-Sieg-Kreis mit Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII sowie der Wohngeldänderungen mit jährlichen Mehrbelastungen von mindestens 20 Mio Euro rechnen muss.

Der Kreistag stellt auch im Interesse der kreisangehörigen Kommunen und der betroffenen Menschen an Bund und Land folgende Forderungen:

1. Bund und Land setzen sich dafür ein, dass keine enge Weisungsgebundenheit der kommunalen Träger an den Bund bei der Wahrnehmung der Option besteht. Diese läge nicht im Sinne des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses, das bestehende kommunale Kompetenzen erhalten und stärken sollte.

2. Im Sinne der betroffenen Menschen wird eine effiziente und bürgernahe Betreuung sicher gestellt werden.
3. Bund und Land setzen sich dafür ein, dass die durch die gesetzlichen Änderungen entstehenden finanziellen Mehrbelastungen bei den kommunalen Trägern ausgeglichen werden.
4. Zur Ausübung der Option sind auskömmliche und verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen, die sicherstellen, dass die optierenden kommunalen Träger gegenüber den Agenturen für Arbeit nicht benachteiligt sind.
5. Bund und Land werden alles unternehmen, praktisch umsetzbare Regelungen für die betroffenen Menschen und die vor Ort zuständigen Stellen zu treffen und die finanzielle Entlastung der Kommunen, die bereits zum 01.07.2004 angekündigt war, spätestens zum 01.01.2005 sicher zu stellen.